

Zeitschrift: Mitteilungen / Vereinigung Schweizerischer Versicherungsmathematiker
= Bulletin / Association des Actuaires Suisses = Bulletin / Association of
Swiss Actuaries

Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Versicherungsmathematiker

Band: 50 (1950)

Artikel: Die Deckungsfrage in der privaten und in der öffentlichen Versicherung
: eine Entgegnung auf die Ausführungen von Dr. Grütter

Autor: Saxer, Walter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-966857>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Deckungsfrage in der privaten und in der öffentlichen Versicherung

Von *Walter Saxer*, Zürich

Eine Entgegnung auf die Ausführungen von Dr. Grütter *

In seinen Ausführungen vertritt Herr Grütter die Ansicht, dass infolge der mangelnden Anlagemöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt der Arbeitgeber seine Beiträge für Pensionskassen öffentlich-rechtlicher Körperschaften eventuell durch eine Umlagefinanzierung leisten sollte. Für die öffentliche Sozialversicherung schlägt er eine solche Finanzierung vor, die auf eine direkte Verknüpfung der Prämien mit den Leistungen verzichtet.

Die folgende Erwiderung wird sich mit den Finanzierungsmethoden der Pensionskassen und insbesondere der öffentlich-rechtlichen Pensionskassen befassen.

Es ist wohlbekannt, dass Pioniere des Schweizerischen Versicherungswesens wie die verstorbenen Herren S. Dumas, Chr. Moser und G. Schaertlin die unbedingte Anwendung des reinen Kapitaldeckungsverfahrens für alle Pensionskassen und insbesondere für die Pensionskassen des Bundes empfehlen. Man vergleiche beispielsweise:

1. Gutachten der Herren Schaertlin, de Cérenville und Dumas über die Versicherungskasse für die eidgenössischen Beamten, Angestellten und Arbeiter und die Pensions- und Hilfskasse für das Personal der Schweizerischen Bundesbahnen vom 3. Dezember 1936.
2. S. Dumas: Répartition ou capitalisation dans l'assurance des personnes, Université de Lausanne, 1937.

Es seien im folgenden die Gründe kurz zusammengestellt, die sie zu ihrer Stellungnahme bewogen.

* Vergleiche W. Grütter, Mitteilungen der Vereinigung schweiz. Versicherungsmathematiker, Band 50, Seite 25–33.

Die Anwendung des reinen oder partiellen Umlageverfahrens kommt nur dann theoretisch in Betracht, wenn entweder infolge gesetzlicher Bestimmungen die Existenz des Versichertennachwuchses der Pensionskasse gesichert ist oder aber beim Fehlen desselben in genügendem Ausmasse ausdrücklich eine bindende Verpflichtung seitens des Arbeitgebers vorliegt, die Versicherungsverpflichtungen zum mindesten den Rentnern gegenüber auch bei Abnahme der Versichertenzahl unter allen Umständen einzuhalten. Die letztere Möglichkeit kommt praktisch ohne Stellung besonderer Deckungskapitalien oder Bürgen nur für staatliche Betriebe in Betracht. Aus diesem Grunde kann die Anwendung des Umlageverfahrens für die private Lebensversicherung und auch für Pensionskassen privatrechtlicher Natur nicht ernsthaft in Erwägung gezogen werden. Schon an dieser Stelle möchte ich beifügen, dass aus dem obigen Grunde auch die Pensionskassen von Gemeinden nach dem reinen Kapitaldeckungsverfahren verwaltet werden sollten. Es gibt in der Tat in der Schweiz Städte, die in den letzten Jahrzehnten sehr deutliche Schwankungen in ihrer Entwicklung durchmachten infolge einseitiger Industrie, man denke etwa an St. Gallen und Biel. Grössere Gemeinden der Westschweiz haben aus diesem Grunde absichtlich die Pensionsversicherung ihres Personals in Form einer Gruppenversicherung verwirklicht, um ihm grösstmögliche Sicherheit zu bieten.

Wie auch Herr Grütter betonte, kommt somit die Anwendung eines teilweisen Umlageverfahrens höchstens für Pensionskassen öffentlich-rechtlicher Natur in Betracht. Aber auch für diese Pensionskassen, und insbesondere für diejenigen des Bundes haben die vorhin erwähnten Autoren die Anwendung des Kapitaldeckungsverfahrens empfohlen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Unter Anwendung eines technischen Zinsfusses von 3 % erniedrigen sich die Prämien dank des Zinses bei Anwendung des reinen Kapitaldeckungsverfahrens und den üblichen Versicherungsleistungen einer Pensionskasse auf ungefähr die Hälfte der Umlageprämie. Man vergleiche beispielsweise die Berechnungen in der eidgenössischen Pensionskassenstatistik vom Jahre 1947 betreffend die Entwicklung einer Modellkasse. Die dort mit einem technischen Zinsfuss von $3\frac{1}{2}$ % berechnete jährliche Prämie betrug nach dem Kapitaldeckungsverfahren 10 % der versicherten Besoldung; die reine Umlageprämie stieg von null auf 10 % nach 8 Jahren und auf 26 % nach 40 Jahren!

Es ist zuzugeben, dass wegen Rückgang der Zinsen das obige Argument eine gewisse Abschwächung erlitten hat. Aber selbst unter der Annahme, dass der effektive Zins beispielsweise auf 2 % zurückginge, sind die Prämien für eine Pensionsversicherung berechnet nach dem Kapitaldeckungsverfahren erheblich billiger als die Umlageprämien. Sofern der Zins jedoch vom Arbeitgeber aufgebracht werden muss, spielt es tatsächlich für ihn finanziell keine Rolle, ob er eine höhere Umlageprämie oder Zins bezahle.

2. Die erwähnten Autoren vertreten mit grossem Nachdruck den Standpunkt, dass die Garantie von Rücktritts- und Hinterbliebenenrenten eine eingegangene Schuld bedeute und deshalb im Sinne des Obligationenrechtes als Passivum verbucht werden müsse. Die notwendigen Mittel für diese Versicherung müssten während der Zeit der Aktivität des Versicherten angesammelt werden, genau wie eine Maschine auch zur Zeit ihres Gebrauches amortisiert werde. Herr Grütter verweist dagegen auf den Umstand, dass man die zukünftigen Besoldungen auch nicht als Schuld des Arbeitgebers betrachte und deshalb als Passivum in die Bilanz einstelle. Diese Bemerkung ist nicht stichhaltig: den zukünftigen Besoldungen des aktiven Personals steht als Aktivum ihre zukünftige Arbeit gegenüber. Die Pensionierten leisten jedoch in der Zeit ihres Ruhestandes für ihre Renten keinen Gegenwert mehr.

Bei Anwendung des reinen oder partiellen Umlageverfahrens wird ein Teil der oben erwähnten Amortisationsverpflichtungen auf die kommenden Geschlechter abgeladen. Es werden ihnen neue Verpflichtungen auferlegt, ohne dass sie Gelegenheit hatten, zu ihnen Stellung zu nehmen. Im Falle der Anwendung des Kapitaldeckungsverfahrens kann jederzeit auf den Entscheid zurückgekommen werden. Eine Pensionskasse kann geschlossen werden. Die Schaffung solcher neuer Verpflichtungen mit «Ewigkeitscharakter» kann eventuell dann in Betracht fallen, wenn es sich um das ganze Volk handelt, wie z. B. bei der AHV. Selbst unter dieser Voraussetzung musste vor allem die Frage untersucht werden, ob die soziale und wirtschaftliche Struktur eines Volkes die Übernahme solcher Verpflichtungen wirklich ertrage. Wo es sich lediglich um einen Teil des Volkes handelt, der eventuell durch Anwendung des Umlageverfahrens am Anfang zu einer billigen Versicherung gelangt, ist dies eine einmalige Privilegierung der Eintrittsgeneration auf Kosten der zukünftigen Generationen.

3. Die letztere Bemerkung weist auf die schwerste Gefahr des Umlageverfahrens hin, nämlich, dass man Pensionskassen gründet oder Versicherungsleistungen beschliesst, ohne für die nötige Deckung zu sorgen. Es muss immer wieder daran erinnert werden, dass weder das Kapitaldeckungsverfahren noch das Umlageverfahren an sich billiger oder teurer sind — es sind in beiden Fällen die Versicherungskosten zu bezahlen. Lediglich sorgt beim Kapitaldeckungsverfahren jede Generation für sich selbst, während das Umlageverfahren diese Verpflichtungen teilweise auf die Zukunftsgeneration abwälzt. Wenn eine ganz klare Darstellung der Grösse der neuen Verpflichtungen fehlt, kann es dann passieren, dass verbesserte Versicherungsleistungen ohne die notwendige Deckung beschlossen werden, wodurch später die Umlageprämien in einer solchen Masse anwachsen, dass die Versicherungsleistungen derjenigen herabgesetzt werden müssen, die am längsten bezahlten!

Herr Grütter bemerkt, dass die Aufnahme des Defizites der Bundespensionskassen unter die Staatsschulden deshalb nicht nötig sei, weil diesem Defizit keine reale Zunahme der laufenden Verpflichtungen gegenüberstehe. Sofern diese Bemerkung wirklich zutreffend wäre, so könnte dies nur bedeuten, dass das Deckungskapital mit sehr vorsichtigen Grundlagen berechnet wurde, so dass sich gegenüber den getroffenen Annahmen stets Gewinne ergeben. In allen andern Fällen weist ein Defizit selbstverständlich darauf hin, dass später die Prämien und die Zinsen des vorhandenen Vermögens nicht zur Deckung der laufenden Versicherungsleistungen ausreichen.

Eine Illustration zu den obigen Ausführungen bieten die «Caisses de retraites des banques en France», die seit dem Jahre 1947 zwecks Kompensation der Teuerung im wesentlichen nach dem Umlageverfahren arbeiten¹⁾. Bei einer mittleren Umlageprämie von ca. 16 % der versicherten Besoldung werden bedeutend kleinere Versicherungsleistungen bezahlt als nach dem Kapitaldeckungsverfahren. Im Falle der Liquidation einer Bank ist sie gesetzlich verpflichtet, ihrer *caisse de retraites* die folgenden Beträge zu überlassen:

¹⁾ Man vergl. «La Revue de la Banque, 1949: Le régime de retraites applicable au personnel des banques en France». Dieser Artikel wurde mir freundlicherweise von Herrn Dr. Schwegler, Schweiz. Nationalbank, Zürich, zur Verfügung gestellt.

1. Sämtliche Umlageprämien, die von dem bei der Liquidation der Bank noch vorhandenen aktiven Personal im Laufe dessen Aktivität bezahlt wurde.
2. Arbeitgeberumlageprämie für das laufende Jahr.
3. Fünffache Arbeitgeberumlageprämie des vorangegangenen Jahres. Kann die Firma diese Beträge nicht aufbringen, müssen die übrigen Caisses des retraites de banques en France einspringen und maximal 3 % ihrer Jahresprämie der fraglichen caisse de retraites bezahlen.

Reichen die nach oben begrenzten Prämien oder die erwähnten Liquidationssummen nicht aus, so müssen die laufenden und zukünftigen Renten herabgesetzt werden.

Dass die Frage der Anwendung des Umlageverfahrens auch für Pensionskassen heute besonders viel aufgeworfen wird, ist auf die gegenwärtigen *Anlageschwierigkeiten* und die teilweise *Entwertung des Versicherungsschutzes infolge Teuerung* zurückzuführen. Gemäss den Ausführungen des Herrn Prof. Jöhr¹⁾ gilt es als unwahrscheinlich, dass die Kapazität des heutigen schweizerischen Kapitalmarktes überhaupt die sogenannte mündelsichere Anlage aller verfügbaren Gelder erlaubt. Nach schriftlicher Mitteilung des Herrn Prof. Gasser, St. Gallen, wird in seinem Seminar gegenwärtig ein Inventar über die möglichen mündelsicheren Kapitalanlagen in der Schweiz aufgenommen. Auch ohne dass das Ergebnis dieser wertvollen Untersuchung bereits vorliegt, muss das Bestehen eines gegenwärtigen Mangelzustandes betreffend Kapitalanlagen bejaht werden.

Es erhebt sich nunmehr die Frage, ob infolge dieses Mangelzustandes die Gründe für die Empfehlung der Anwendung des Kapitaldeckungsverfahrens auch für Pensionskassen öffentlichen Rechts ganz oder teilweise dahinfallen. Dabei handelt es sich hier nicht bloss um eine «akademische» Diskussion, sondern um eine sowohl für die Versicherten als auch den Staat prinzipiell wichtige Abklärung.

Meines Erachtens wurde bisher zu wenig zwischen Fragen der *Bilanzierung* und den *Finanzierungsmethoden* unterschieden. In Sachen Bilanzierung können für sämtliche Pensionskassen — öffentlichen oder privaten Rechtes — nur die gleichen Bestimmungen zur

¹⁾ Jöhr, Aktuelle Probleme der Kapitalanlage, Wirtschaft und Recht, Heft 3, 1949, S. 162–190.

Anwendung gelangen. Jede Bilanzierung hat nur einen Zweck: ein genaues Bild über den Stand einer Unternehmung und ihre zukünftigen Verpflichtungen zu geben. Aus diesem Grunde müssen für alle Pensionskassen technische Bilanzen nach dem Kapitaldeckungsverfahren erstellt werden. Allfällige Defizite sind als wirkliche Schulden und nicht als imaginäre Elemente pessimistischer Mathematiker zu betrachten und entsprechend auszuweisen. Wenn die Finanzierung des Arbeitgeberbeitrages eventuell auf Umlage beruht, ist zu empfehlen, auch die zukünftige Entwicklung der Umlageprämie zu berechnen und anzugeben. Sofern am Ende jedes Jahres eine versicherungstechnische Bilanz erstellt und damit die Höhe des Defizites berechnet wird, sind formelle Zinsgutschriften nicht nötig. Der entgangene Zins spiegelt sich in der Zunahme des Defizites, sofern nicht durch versicherungstechnische Gewinne eine teilweise Kompensation für nicht realisierte Zinsen stattgefunden hat. Wenn jedoch die versicherungstechnischen Bilanzen nur nach einer mehrjährigen Periode erstellt werden, ist eine zum mindesten buchmässige Verzinsung des Defizites im Interesse einer möglichst gleichmässigen Entwicklung des Defizites zu empfehlen.

Diesen Bilanzierungsproblemen gegenüber steht die Frage, ob der Arbeitgeber im Falle öffentlich-rechtlicher Kassen, Bund und Kantone, Gemeinden nicht mehr eingeschlossen, seine Prämien und Einkaufssummen bar bezahlen soll inklusive allfällige Verzinsung des Defizites, wenn die laufenden Versicherungsverpflichtungen aus den übrigen Einnahmen ganz oder teilweise vorläufig gedeckt werden können. In dieser Hinsicht mag es administrativ praktischer sein, dass er in erster Linie Schulden bei seiner Pensionskasse macht, sofern er überhaupt Schulden machen muss. Aber gerade deshalb, weil er durch Finanzierung seiner Beiträge an die Pensionskasse mittels Umlage dank Abschiebung der entsprechenden Verpflichtungen auf später eine gewisse Entlastung erfährt, ist eine genaue Bilanzierung nach dem Kapitaldeckungsverfahren unerlässlich. Der Steuerzahler soll wissen, dass durch Anwendung des Umlageverfahrens und der damit verbundenen kleineren Anfangskosten für die Versicherung und somit der Möglichkeit, eventuell andere Schulden bezahlen zu können, lediglich ein Schuldner an Stelle eines andern getreten ist.

Die obige Finanzierungsmethode bringt allerdings dem Kapitalmarkt keine wesentliche Entlastung. Der Bund und die Kantone werden

eventuell nicht mehr auf dem Anlagemarkt als Konkurrenten für ihre Pensionskassen auftreten, dafür müssen sie ihrerseits für die Aufnahme von Anleihen den Kapitalmarkt weniger beanspruchen. Es gibt übrigens grössere kantonale Pensionskassen, deren Staatsbeiträge schon seit Jahren beim Kanton in Form eines Konto-Korrent-Guthabens angesammelt werden. Diese Methode hat den Nachteil, dass bei politischen Behörden sehr gerne die Tendenz entsteht, eine solche Deckungskapitalschuld nicht als wirkliche Schuld zu betrachten. (Beweis: Kürzlicher Beschluss des Grossen Rates von Graubünden, wegen Budgetschwierigkeiten den vor einigen Jahren beschlossenen Sanierungsbeitrag an die Kantonale Pensionskasse für das Jahr 1950 zu streichen.) Sie kann sich für die Versicherten eventuell dann ungünstig auswirken, wenn die Umlageprämien eine solche Höhe erreichen, dass die Steuerzahler eine Herabsetzung der Versicherungsleistungen der Pensionskasse zwecks Entlastung des Staates verlangen.

Herr Grütter hat in seinen Ausführungen unter anderem darauf verwiesen, dass die Ansprüche an öffentliche Pensionskassen ihrem Wesen nach veränderlich seien. In Zeiten von Teuerung betrachte man es als selbstverständlich, dass der öffentliche Arbeitgeber an die Rentner Teuerungszulagen gewähre, bei umgekehrten Verhältnissen müsse er sich eine Herabsetzung seiner Leistungen vorbehalten. Wenn dies wirklich die Auffassung der Steuerzahler und der massgebenden Behörden wäre, so könnte man sich allerdings fragen, ob man nicht zum früheren System der Ruhegehälter auf dem Budgetwege mit Beiträgen des Personals zurückkehren wolle. Die Verwirklichung dieser Auffassung bedeutet jedoch zum mindesten in Zeiten der Teuerung eine Privilegierung des staatlichen Personals gegenüber der übrigen Bevölkerung, deren alt gewordene Sparer keine Teuerungszulagen erhalten. Tatsächlich haben wohl aus diesem Grunde nicht einmal alle Kantone ihren Rentnern Teuerungszulagen gewährt oder höchstens den Bedürftigen, — von den privaten Pensionskassen ganz zu schweigen. Schliesslich darf man hoffen, dass sich auch bezüglich Kaufkraft des Frankens wieder stabilere Verhältnisse einstellen werden, was eine unerlässliche Voraussetzung für jede Spartätigkeit bedeutet.

Im übrigen wehren sich begreiflicherweise alle Rentner gegen eine Herabsetzung ihrer Renten, dabei gerne auf sogenannte wohlerworbene Rechte verweisend. Es liegt zweifellos im Interesse aller Beteiligten, Staat, Steuerzahler und Personal, auch auf dem Gebiet der Pensions-

versicherung zu möglichst stabilen Verhältnissen zu kommen, in denen die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen klar geregelt sind. Neben finanziellen Erwägungen war dies ein Hauptgrund dafür, dass man das frühere System der Ruhegehälter durch eigentliche Versicherungen mit Rechtsanspruch auf wohlbestimmte Renten ersetzte.

Zusammenfassend gelange ich zum Ergebnis, dass für die Bilanzierung der Verpflichtungen einer öffentlich-rechtlichen Pensionskasse die Kapitaldeckungsmethode angewendet werden sollte, dass jedoch für die Bezahlung der Arbeitgeberbeiträge inklusive Verzinsung des Defizites eventuell das Umlageverfahren angewendet werden kann.